

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 79 vom 1. Juni 2015

BE Verwaltungsgericht, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_79

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 79 du 1 juin 2015

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 79 del 1 giugno 2015

Regeste

Bildungsrecht - Entzug der Unterrichtsberechtigung (Verfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 9. Februar 2015 - 4800.600.800.01/13 [614568]) |
Berufsbewilligungen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 4 deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Die Vorinstanz ging in der angefochtenen Verfügung vom definitiven Entzug der Unterrichtsberechtigung aus (vgl. E. 2.2.2). Mit Vernehmlassung hat sie hierzu ausgeführt, dass ihre im Fall des Entzugs der Unterrichtsberechtigung mitunter praktizierte Lösung, diesen nicht unbefristet anzuordnen, sondern an eine Mindestdauer zu knüpfen mit der Möglichkeit, nach deren Ablauf um Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung zu ersuchen, auch vorliegend sachgerecht sei (vorne Bst. B). Konkret hält sie fest: «Sollte [der Beschwerdeführer] belegen, dass seine Besserung stabil ist und frühestens zwei Jahre nach Erlass der Verfügung, hat er die Möglichkeit, ein Gesuch um Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung einzureichen.» Damit kommt die Vorinstanz erwägungsweise teilweise zugunsten des Beschwerdeführers auf die angefochtene Verfügung zurück (vgl. Art. 71 Abs. 1 VRPG). Für die Beurteilung der Beschwerde ist entgegen dem mit Replik Vorgetragenen (S. 3) davon auszugehen, dass die angefochtene Massnahme im Sinn der vorstehend wiedergegebenen Erwägung festgelegt worden ist (ebenso z.B. BVR 2011 S. 433 nicht vollständig publ. Sachverhalt Bst. C sowie E. 4.3.2 f.; JTA 2012/341 vom 26.8.2013 [teilw. zur Publ. bestimmt], Sachverhalt Bst. C sowie E. 6.1 und 6.3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes. Er hält dafür, die Vorinstanz habe das aus dem Gehörsanspruch fließende Recht verletzt, mit seinen Vorbringen effektiv gehört zu werden. Sie habe sich mit diesen nicht detailliert auseinandergesetzt, sondern sie in E. 2.1.1 der Verfügung «gerade mal auf sechs Zeilen [gewürdigt]». Weiter habe die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Nach der Einholung des Gutachtens

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 5 habe sie sich darauf beschränkt, die Strafakten zu edieren und ihn zum Einreichen eines aktuellen Strafregisterauszugs aufzufordern. Zwischen Mitte 2014 bis zum Erlass der Verfügung im Februar 2015 habe sie keine weiteren Vorkehren zur Abklärung seiner aktuellen Situation getroffen. Sie habe damit auf der Grundlage eines unvollständig festgestellten Sachverhalts entschieden.

E. 3.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 21 VRPG; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1] und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt im Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann (Gerold Steinmann, in St. Galler BV-Kommentar, 3. Aufl. 2014, Art. 29 N. 42 mit Hinweisen). Sie hat insbesondere Anspruch auf Äusserung zur Sache vor Fällung des Entscheids, auf Abnahme ihrer erheblichen, rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweise und auf Mitwirkung an der Erhebung von Beweisen oder zumindest auf Stellungnahme zum Beweisergebnis (statt vieler z.B. BGE 140 I 99 E. 3.4, 134 I 83 E. 4.1, je mit Hinweisen). Mit dem Anspruch auf effektive Mitwirkung korrespondiert, dass die Behörde die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich hört, prüft und berücksichtigt und ihren Entscheid vor diesem Hintergrund begründet (statt vieler etwa BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 134 I 83 E. 4.1; BVR 2013 S. 443 E. 3.1.1, 2012 S. 109 E. 2.3.3; Gerold Steinmann, a.a.O., Art. 29 N. 49 mit Hinweisen). Darzulegen sind der zugrunde gelegte Sachverhalt, die Rechtssätze und die Gründe, auf die sie sich stützt (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG), wobei sich Umfang und Dichte der Begründung nach den Umständen des konkreten Falls richten und sich die Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte konzentrieren kann, d.h. sich nicht mit jedem sachverhaltlichen oder rechtlichen Hinweis oder Einwand auseinandersetzen muss (statt vieler BGE 140 II 262 E. 6.2, 138 I 232 E. 5.1; BVR 2012 S. 109 E. 2.3.3; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 52 N. 5 ff.). – Im Licht dieser Grundsätze erweist sich die Rüge des Beschwerdeführers als unbegründet: Zu Recht nicht bestritten ist, dass die Vorinstanz die beigezogenen Rechtssätze dargelegt hat. Aus der Verfügung wird auch klar, auf welche Sachverhaltselemente sie sich stützt, wenn sie die entsprechenden Feststellungen auch nicht gebündelt unter einen Titel «Sachverhaltsfeststellung» gestellt hat (vgl. Verfügung E. 2.1.3 [strafrechtliche Verurteilungen], 2.1.4 [psychische Störungen und Suchtproblematik gemäss Gutachten vom 4.2.2014] und 2.1.5 [laufende Therapie bei der behandelnden Psychiaterin und mutmassliche Behandlung in der Klinik Münsingen 2014]). Bezüglich E. 2.1.1 der angefochtenen Verfügung verkennt der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 6 Beschwerdeführer, dass diese nicht die rechtliche Würdigung enthält, sondern gestraft seine Vorbringen wiedergibt. Die rechtliche Würdigung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Entzugs der Unterrichtsberechtigung erfüllt sind und ob diese

Massnahme mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist, nimmt die Vorinstanz in den Erwägungen 2.1.5 und 2.2.2 vor. Darin legt sie dar, auf welche Überlegungen sie sich stützt, und nimmt zugleich Bezug auf die Einwände des Beschwerdeführers, die sie (was nicht bestritten ist) im Kern korrekt wiedergibt. Diese Ausführungen erweisen sich namentlich auch mit Blick auf Art. 23a Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) als ausreichend, dessen Anwendung die Konkretisierung unbestimmter Gesetzesbegriffe erfordert (vgl. hinten E. 5.2). Indem die Vorinstanz im Übrigen festhält, der Beschwerdeführer habe nicht belegt, dass die mit Gutachten vom

E. 3.3

Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind daher gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (vgl. BVR 2013 S. 311 E. 5.4, 2012 S. 252 E. 3.3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 18 N. 1 und 6). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien relativiert, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (sog. Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 1 VRPG). Art und Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich im Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit; entscheidend ist, ob die Mitwirkung der betroffenen Person möglich und zumutbar ist. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auf entscheidenerhebliche Tatsachen, insbesondere solche, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (z.B. BGE 128 II 139 E. 2b, 124 II 361 E. 2b; BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3, 2008 S. 163 E. 6.4.4; VGE 2014/2 vom 18.11.2014, E. 4.3). Sie besteht auch dann, wenn sie sich zum Nachteil der Rechtsunterworfenen auswirkt (vgl. BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3, 2009 S. 415 E. 2.2, S. 225 E. 3.1; Clémence Grisel, L'obligation de collaborer des parties en procédure administrative, Diss.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 7 Freiburg 2007, S. 125 ff.). Wenn ein Sachumstand von einer Partei aufgehehlt werden könnte, diese aber die ihr obliegende Mitwirkung unterlässt, ist die Behörde nicht gehalten, von sich aus weitere Abklärungen zu treffen (vgl. BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3, 2008 S. 163 E. 6.4.4). – Sollte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass die Mitwirkungspflicht nur in Gesuchsverfahren gilt (vgl. Beschwerde S. 21; anders noch im vorinstanzlichen Verfahren, Vorakten act. 62 S. 2), könnte ihm nicht gefolgt werden. «Begehren» im Sinn von Art. 20 Abs. 1 VRPG stellt auch die Partei, welche in einem von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren Anträge stellt (vgl. auch BGE 128 II 139 E. 2b hinsichtlich der insoweit vergleichbaren Verwaltungsrechtspflegebestimmungen des Kantons Freiburg in einem Verfahren auf Entzug des Führerausweises). Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren den Standpunkt vertreten, von einem Entzug der Unterrichtsberechtigung sei abzusehen; insoweit war er mitwirkungspflichtig. Die Vorinstanz hat das Verfahren gestützt auf Mitteilungen der zuständigen Stellen der Gemeinde E._____ und Meldungen der für die Schulaufsicht verantwortlichen kantonalen Stellen eröffnet. Im Rahmen der Verfahrensinstruktion nahm sie die von den mitteilenden Behörden eingereichten Dokumentationen zu den Vorfällen an den Schulen in E._____ und D._____ zu den Akten, edierte Unterlagen zum strafrechtlichen Leumund des Beschwerdeführers und ordnete die Erstellung eines

psychiatrisch-psychologischen Gutachtens an. Der Beschwerdeführer konnte sich zu diesen Verfahrensschritten und deren Ergebnis äussern. Zuletzt ersuchte die ERZ wiederholt um Einreichung eines aktuellen Strafregisterauszugs (vgl. Vorakten act. 59 ff.). Der Beschwerdeführer (bzw. sein Rechtsvertreter) hielt diesem Ansinnen schliesslich mit Eingabe vom 28. Juli 2014 u.a. entgegen, «was den Sachverhalt betrifft, liegt [...] bereits alles vor» (Vorakten act. 63 S. 2 oben). Seine Erklärung, wonach er dies nur auf den «strafrechtlichen Sachverhalt» bezogen habe (Replik S. 2 f.), ist nicht glaubwürdig (vgl. auch die Äusserung in der Beschwerde S. 22 erster Abschnitt) und wäre auch dann unbehelflich, wenn es sich tatsächlich so verhalten hätte: Die ERZ hielt mit verfahrensleitender Verfügung vom

E. 4

Februar 2014 festgestellte Behandlungsbedürftigkeit infolge seitheriger erfolgreicher Behandlung im Verfügungszeitpunkt nicht mehr gegeben sei, hat sie auch zum Ausdruck gebracht, dass er nach einer Genesung grundsätzlich in der Lage wäre, den Lehrauftrag wieder zu erfüllen (vgl. E. 2.1.5 zweitletzter Abschnitt, S. 6). Die ERZ hat das Recht auf effektive Berücksichtigung der Parteivorbringen auch nicht durch ihre Verfahrensführung verletzt (vgl. E. 3.3 hiernach).

E. 4.1

Der Entzug der Unterrichtsberechtigung unter Anweisung, das Original des Primarlehrerpatents und des Ausweises für Lehrer an besonderen Klassen an die ERZ zu übergeben, stützt sich auf Art. 23a Abs. 1 und 4 LAG. Die Verfahrensbeteiligten gehen zu Recht übereinstimmend von der Anwendbarkeit dieser Regelung aus, welche am 9. September 2013 erlassen wurde. Art. 23a LAG steht seit dem 1. August 2014 in Kraft (BAG 14-24), weshalb er im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom

E. 4.2

Sachverhaltlich stützt sich die strittige Massnahme im Wesentlichen auf die beim Beschwerdeführer im Zusammenhang mit psychischen Störungen gutachterlich festgestellte Suchtproblematik und damit zusammenhängende Straftaten.

E. 4.2.1

Die Vorinstanz legte ihrer Beurteilung namentlich folgende aktenkundige Sachumstände zugrunde:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 9 – strafrechtliche Verurteilungen gemäss Strafregisterauszug vom 14. Januar 2013 (Vorakten act. 61): Strafmandat vom 5. Mai 2010 wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (Geldstrafe, bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre); Strafmandat vom 26. November 2012 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Geldstrafe, bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre); – Strafbefehl vom 4. Februar 2013 wegen Drohung gegen den Schulinspektor sowie wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kokainkonsum), begangen bzw. festgestellt am 12. Dezember 2012: Verurteilung zu einer Geldstrafe, deren Vollzug aufgeschoben wurde (Probezeit 4 Jahre), zu einer Verbindungsbusse und zu einer Busse (Vorakten act. 58); – psychische Erkrankung und psychiatrische Behandlung bei Dr. med. F. _____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie (Ärztliches Zeugnis Dr. med. F. _____ vom 24.12.2012 [Vorakten act. 1, Beilage 7]; Gutachten vom 4.2.2014 Ziff. 3.1); – erste Behandlung in der Klinik Südhang,

teilstationär, vom 12. Oktober bis 3. Dezember 2013 mit Empfehlung eines stationären Aufenthalts zum Entzug gemäss Austrittsbericht vom 11. Dezember 2013 (vgl. Gutachten vom 4.2.2014, Ziff. 3.2); – Gutachten von Dr. med. G._____, Fachärztin FMH für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, zertifizierte Forensische Psychiaterin SGFP, vom 4. Februar 2014, gestützt auf die Begutachtung des Beschwerdeführers im Januar 2014 (Vorakten act. 50); – mutmassliche 3-monatige Behandlung im Psychiatriezentrum Münsingen (vgl. angefochtene Verfügung E. 2.1.5 S. 6, E. 2.2.2 S. 7; Angaben des Beschwerdeführers in der Stellungnahme vom 7.4.2014 [Vorakten act. 54]; vgl. aber E. 4.2.2 hiernach).

E. 4.2.2

Nicht aktenkundig im Zeitpunkt des Verfügungserlasses waren folgende vom Beschwerdeführer erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingebrachten Sachumstände: – zweite Behandlung in der Klinik Südhang, stationär, vom 26. Mai bis 20. Juni 2014, anstelle der geplanten 3-monatigen (10.3.-10.6.2014) stationären Behandlung im Psychiatriezentrum Münsingen, welche der Beschwerdeführer nach drei Wochen abgebrochen hatte (Beschwerde S. 15 f.; Austrittsbericht Klinik Südhang vom 24.6.2014, Beschwerdebeilage [BB] 7);

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 10 – Frühpensionierung per Sommer 2013 (rückwirkend) im Sommer 2014 (Beschwerde S. 16); – Anstellung per 1. August 2014 als Teilpensenlehrkraft (11 Lektionen pro Woche) am H._____, welche per Anfang Februar 2015 in eine ordentliche Anstellung umgewandelt wurde (Beschwerde S. 16 f.; Schreiben des Schulleiters vom 17.2.2015, BB 5).

E. 4.2.3

Bis heute liegt kein aktueller Strafregisterauszug für die Zeit ab Januar 2013 vor, wiewohl der Beschwerdeführer dessen Einreichung angekündigt hat. Ebenso wenig hat er den angekündigten Bericht zur zweiten Behandlung in der Klinik Südhang nachgereicht (Beschwerde S. 19 und 17; dazu hinten E. 5.3.5).

E. 4.3

Dr. med. G._____ diagnostiziert im Gutachten vom 4. Februar 2014 eine rezidivierende depressive Störung, aktuell leichte bis mittelgradige Episode. Weiter stellt sie eine Alkoholabhängigkeit und einen schädlichen Gebrauch von Kokain fest (S. 25). Sie bejaht für die diagnostizierten psychischen Störungen das Bestehen von Behandlungskonzepten und hält eine störungsspezifische psychiatrisch- psychotherapeutische Behandlung für indiziert (S. 25). Die Gutachterin hält den Beschwerdeführer grundsätzlich für behandelbar und grundsätzlich auch für behandlungsbereit, ortet bei ihm aber auch Schwierigkeiten, sich mit der Thematik aus- einanderzusetzen (S. 25 f.). Die Frage, ob der Beschwerdeführer für Schulbehörden oder ihm anvertraute Kinder und Jugendliche eine Gefahr darstelle, beantwortet die Gutachterin dahingehend, dass er «im Vergleich zu anderen Personen [kein] überdauernd erhöhtes Gewaltrisiko aufweist»; die telefonische Drohung gegenüber dem Schulinspektor sei in einer Situation erfolgt, in der es dem Beschwerdeführer psychisch sehr schlecht gegangen sei, möglicherweise unter dem zusätzlichen enthemmenden Einfluss von psychotropen Substanzen (S. 26). Der Beschwerdeführer ist nach Einschätzung der Gutachterin in der Lage, den Lehrauftrag zu erfüllen, wenn die diagnostizierten psychischen Störungen hinreichend behandelt sind (S. 27). 5.

E. 5

August 2014 fest: «Der Erziehungsdirektor wird eine Verfügung erlassen» (Vorakten act. 64). Damit musste dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ohne weiteres klar sein, dass die instruierende Behörde der Vorinstanz die Sache im August 2014 in antizipierter Beweiswürdigung für entscheidungsreif hielt. Sie würde ihn daher weder ein drittes Mal zum Beibringen eines aktuellen Strafregisterauszugs noch zu weiteren Angaben zu seiner persönlichen Situation auffordern; zudem hat sie sich damit auch seinem wiederholt vorgetragenen Wunsch verschlossen, im Rahmen einer Instruktionsverhandlung gemeinsam eine Lösung zu finden (vgl. Stellungnahme vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 8 7.4.2014, Vorakten act. 54 S. 2). Hätte er weitere Sachumstände namentlich zu seiner Arbeitsfähigkeit oder gesundheitlichen Situation als (zu seinen Gunsten) entscheidend gehalten (insb. die zweite Behandlung in der Klinik Südhang anstelle der geplanten längeren Behandlung im Psychiatriezentrum Münsingen oder seine Absicht, sich wiederum an einer Schule anstellen zu lassen, weil er sich für gesund hielt), wäre es an ihm gewesen, die ERZ darüber zu orientieren und ihr die Schlüsse, die er hinsichtlich des drohenden Entzugs der Unterrichtsberechtigung daraus zog, vorzutragen. Zum ändern durfte die ERZ gestützt auf den von ihr erhobenen Sachverhalt zulässigerweise in antizipierter Beweiswürdigung von der Erhebung der weiteren Entwicklung absehen (vgl. hinten E. 4.2 und 5.3). Die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung erweist sich demnach als unbegründet. 4.

E. 5.1

Art. 23a Abs. 1 LAG ist gegenüber der Vorgängernorm bestimmter gefasst, weshalb zu Recht unbestritten ist, dass eine genügende gesetzliche Grundlage für den Entzug der Unterrichtsberechtigung besteht (bejaht bereits für aArt. 22a LAG [BAG 07-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 11 53]; vgl. BVR 2011 S. 433 E. 3, bestätigt durch BGer 2C_165/2011 vom 24.6.2011). Art. 23a Abs. 4 LAG sieht nun formellgesetzlich vor, dass das Original entsprechender Patent- oder Diplomurkunden bei der zuständigen Direktion zu hinterlegen ist (insoweit fehlte es altrechtlich nach BGer 2C_889/2013 vom 20.10.2014, E. 6, an einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage).

E. 5.2

Die Erfüllung des Lehr- und Erziehungsauftrags gestützt auf die Volksschulgesetzgebung und den kantonalen Lehrplan für die Volksschule und das Vertrauensverhältnis, das die gemeinsame Arbeit der Erziehungsverantwortlichen – Eltern und Schule – verlangt, erfordert die Eignung der Lehrerinnen und Lehrer in körperlicher, seelischer und charakterlicher Hinsicht und bildet unverzichtbare Voraussetzung der Unterrichtsberechtigung. Das öffentliche Interesse am Entzug der Unterrichtsberechtigung liegt darin, die Anstellung von Lehrkräften zu verhindern, welche sich als für den Schuldienst ungeeignet erweisen (einlässlich BVR 2011 S. 433 E. 3.2 und 4.1). Eine konkrete Gefährdung oder gar Verletzung der seelisch-geistigen oder körperlichen Integrität der Schülerinnen und Schüler ist dabei nicht verlangt; die fehlende Eignung oder Vertrauenswürdigkeit kann sich auch aus Werthaltungen oder gesundheitlichen Störungen ergeben, welche der Eignung als Lehrkraft abträglich oder geeignet sind, das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler, Schule, Schulbehörden oder Eltern in Frage zu stellen (vgl. BVR

2011 S. 433 E. 4.2.2). Dies kommt heute im Wortlaut von Art. 23a Abs. 1 LAG klar zum Ausdruck. Danach kann die zuständige Di- rektion einer Person die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn deren Verhalten die seelisch-geistige oder körperliche Integrität der Schülerinnen oder Schüler gefährdet oder verletzt oder wenn die Vertrauenswürdigkeit oder Eignung der Person in anderer Weise schwer beeinträchtigt ist.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hält zutreffend fest, dass die Vorinstanz ihm die Unterrichtsberechtigung entzogen hat, weil sie seine Vertrauenswürdigkeit und Eignung als Lehrer schwer beeinträchtigt sieht (vgl. E. 2.1.5 der angefochtenen Verfügung). Er bringt nicht vor, die entsprechenden Voraussetzungen hätten nie vorgelegen. Seiner Ansicht nach sind aber die Gründe, welche die Vorinstanz zu dieser Einschätzung bewogen haben, bereits seit Sommer 2014 nicht mehr gegeben.

E. 5.3.1

Er konsumiere weder übermässig Alkohol oder Kokain noch leide er anhaltend an Depressionen. Allein die ihm zur Last gelegten Straftaten rechtfertigten die Massnahme nicht. Durch die Kündigung seiner Anstellung im Jahr 2008 an der Schule B. _____ sei er in eine Abwärtsspirale geraten. Die Folge seien starke

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 12 Depressionen gewesen und daraus habe sich der übermässige Konsum von Alkohol und der schädliche Konsum von Kokain ergeben; dieser Konsum sei als «Selbstmedikation» erfolgt. Im Zeitpunkt seiner Tätigkeit an den Schulen D. _____ und E. _____ seien seine Depressionen noch nicht richtig behandelt gewesen (Beschwerde S. 23, ebenso S. 7 und 16). Zwischenzeitlich sei er «hinreichend behandelt» (S. 24) und «genesen» (S. 7 und 16) bzw. habe er es «selbst geschafft, wieder auf die Beine zu kommen», weshalb die Situation im Februar 2014 es nicht gerechtfertigt habe, die Unterrichtsberechtigung zu entziehen (S. 25). – Die Vorinstanz anerkennt, dass der Beschwerdeführer mit seinem zweiten stationären Aufenthalt in der Klinik Südhang eine Therapie absolviert hat, was ihr mangels Mitteilung im Zeitpunkt der Verfügung nicht bekannt gewesen sei. Der Austrittsbericht empfehle aber die weitere Behandlung durch Dr. med. F. _____ und belege keine stabile Besserung (vgl. Vernehmlassung S. 3 f., 4 f.).

E. 5.3.2

Der Beschwerdeführer betont, dass er laut dem psychiatrischen Gutachten vom 4. Februar 2014 nach hinreichender Behandlung in der Lage sei, den Lehrauftrag zu erfüllen (Beschwerde S. 23). Konkret hat die Gutachterin zur Frage, ob der Beschwerdeführer «den Lehrauftrag erfüllen kann, allenfalls mit welchen Massnahmen (Therapie, Medikamente, etc.)», festgehalten (Gutachten S. 27): «Die diagnostizierten psychischen Störungen sind grundsätzlich behandelbar. Wenn sie hinreichend behandelt sind, dann ist [der Beschwerdeführer] aus psychiatrischer Sicht grundsätzlich in der Lage, den Lehrauftrag zu erfüllen.» Diese Einschätzung muss dahin verstanden werden, dass ohne hinreichende Behandlung die Erfüllung des Lehrauftrags durch den Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht ernsthaft in Frage gestellt ist. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass er nicht mehr in Behandlung bei Dr. med. F. _____ ist, bei welcher er seit Dezember 2012 und jedenfalls noch bis Frühjahr 2014 in Therapie war (vgl. Beschwerde S. 17; vorne E. 4.2.1). Die zunächst für den Zeitraum vom 10. März bis

E. 9

Februar 2015 massgebend war (vgl. BVR 2015 S. 15 E. 3.1, 2008 S. 145 E. 2; BGE 139 II 243 E. 11.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Massnahme sei gesetzwidrig. Die Voraussetzungen dazu seien bereits im Verfügungszeitpunkt nicht mehr gegeben gewesen, weil er zwischenzeitlich hinreichend behandelt worden sei; er sei vollständig genesen und arbeite seit August 2014 wieder als Lehrer, ohne Anlass zu Klagen zu geben (Beschwerde S. 7, 23 ff.). Im Übrigen sei der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit unverhältnismässig (Beschwerde S. 25 ff.).

E. 10

Juni 2014 geplante stationäre Behandlung im Psychiatriezentrum Münsingen brach er nach drei Wochen ab, weil die behandelnden Ärzte ihn erstens nicht für ein Wochenende zum Wohnungsumzug gehen lassen wollten, und er zweitens das dort vorgesehene «Setting» für falsch hielt; er sei dort, unter den «schwer drogen- abhängigen Patienten und Personen mit massiven psychischen Störungen [...] mehr Sozialarbeiter als Patient» gewesen (Beschwerde S. 16). Als geforderte «Behandlung» im Sinn der Gutachterin steht demnach im Wesentlichen einzig der (zweite) stationäre Aufenthalt in der Klinik Südhang vom 26. Mai bis 20. Juni 2014 in Frage (vorne

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.06.2015, Nr. 100.2015.79U, Seite 13 E. 4.2.2). Zweck dieses Aufenthalts war ein «qualifizierter Alkoholentzug» («Zusammenfassung der Krankengeschichte», Beilage zum Austrittsbericht). Der an die behandelnde Psychiaterin Dr. med. F._____ gerichtete Austrittsbericht der Klinik vom 24. Juni 2014 (BB 7) hält Folgendes fest: «Diagnoseliste nach ICD-10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.